

BStGer RR.2016.196 vom 5. Oktober 2016

Bundesstrafgericht, 2016-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2016.196

FR: TPF RR.2016.196 du 5 octobre 2016

IT: TPF RR.2016.196 del 5 ottobre 2016

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Luxemburg. Ablehnung des Siegelungsgesuchs. Aufschiebende Wirkung (Art. 80I IRSG).

Erwägungen

E. 19

Juli 2016 zugestellt werden konnte, womit sich die am 18. September 2016 in ihrem Namen der Post aufgegebenen Beschwerde als offensichtlich verspätet erweist;

- eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift eines Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt gilt (Art. 20 Abs. 2bis VwVG);
- diese Zustellungsfiktion u. a. voraussetzt, dass der Adressat mit der fraglichen Zustellung hatte rechnen müssen (BGE 141 II 429 E. 3.1 S. 431 f.; 134 V 49 E. 4 S. 52; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2014.189 vom 17. Juli 2014);
- vorliegend die Mitteilung an den Beschwerdeführer 1 als Reaktion auf seinen schriftlich gestellten Antrag vom 7. Juli 2016 erfolgte, er somit zweifelsohne mit deren Zustellung hat rechnen müssen;
- am 15. Juli 2016 der Beschwerdeführer durch Avis im Postfach zur Abholung der Mitteilung eingeladen wurde, er die entsprechende Frist jedoch ungenutzt verstreichen liess;
- 4 -
- bei dieser Ausgangslage die Zustellungsfiktion von Art. 20 Abs. 2bis VwVG zur Anwendung gelangt, weshalb sich auch die im Namen des Beschwerdeführers 1 am 18. September 2016 der Post aufgegebenen Beschwerde als offensichtlich verspätet erweist;
- sich die Beschwerde nach dem Gesagten als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb auf diese ohne Durchführung eines Schriftenwechsels nicht einzutreten ist (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario);
- bei diesem Ausgang des Verfahrens das mit Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos abzuschreiben ist;
- die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG);
- die Gerichtsgebühr festzusetzen ist auf Fr. 500.– (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren

[BStKR; SR 173.713.162]);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.